

20.12.00

Antrag
des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Punkt 13 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 enthält folgende Fassung:

„4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale, Eigenschaften oder Ausbildungsziele tierschutzwidriger Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11 b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11 b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist und hierfür die Tierarten, Rassen oder Zuchtlinien, bei denen allgemein davon auszugehen ist, dass solche Handlungen durchgeführt wurden, zu benennen,“.

Begründung:

Wie bereits im Entwurf des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes vorgesehen, muss auch unter Tierschutzgesichtspunkten die Möglichkeit gegeben werden, für bestimmte Arten, Rassen oder Zuchtlinien die Einfuhr zu verbieten, da eine tierschutzgerechte Haltung dieser möglicherweise mit übersteigertem Aggressionspotential ausgestatteten Tiere nicht möglich ist.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000